Verordnung zur Änderung der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) des Marktes Burgwindheim

vom 22. April 2021

Der Markt Burgwindheim erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I) folgende Änderungsverordnung:

6 1

Es wird festgestellt, dass die Änderungsverordnung vom 12. Juli 2018 nicht den gesetzlichen Regelungen entspricht und deshalb zurückgenommen werden muss.

Die Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) des Marktes Burgwindheim vom 13. Januar 2005, geändert durch Änderungsverordnung vom 12. Juli 2018 in der derzeit gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

§ 1 (Verbote) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf Kinderspielplätzen ist das Mitfüñren von Kampfhunden (§ 3 Abs. 1) und großen Hunden (§ 3 Abs. 2) ganz untersagt.

§ 2 (Leinenpflicht) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortschaften ständig von geeigneten Bezugspersonen an der Leine zu führen.

§ 3 (Begriffsbestimmung) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Kampfhunde und große Hunde nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt oder

wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Kampfhunde oder große Hunde mitführt

oder

wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 Abs. 3 verstößt.

§ 2

- (1) Diese Änderungsverordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer der ursprünglichen Verordnung vom 13. Januar 2005, also bis zum 31. Januar 2025.

Burgwindheim, den 22. April 2021 Markt Burgwindheim

gez. Polenz

1. Bürgermeister

Hinweise zur Hundehaltung:

Nach § 17 OWiG beträgt die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro

Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

Aufgrund verschiedener Beschwerden aus der Bevölkerung über in der Nacht freilaufende Hunde, betonen wir ausdrücklich: Die Hunde sind so artgerecht zu halten, dass sie das Grundstück oder Gebäude nicht eigenständig verlassen können.

Ausaug aus dem Mitteilungsblatt Nr. 8/2021